

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 20.02.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

19.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofs Zweckverband Lelm	33
20.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2004	37
21.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rückwinkel und Rückanger“, mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Nord“ in der Ortschaft Flechtorf	40
22.	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	42
23.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	43
24.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen	44

B. Nichtamtlicher Teil

19.

Bekanntmachung der

Satzung

Über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Lelm.

Aufgrund des § 7 Abs. 1, Ziffer 3 der Verbandsatzung des Friedhofszweckverbandes Lelm vom 05.07.2001, des § 28 des Zweckverbandesgesetz in der zur Zeitgeltenden Fassung in Verbindung mit den § 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 2002 05.02 folgende Satzung beschlossen: .

§ 1

Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Pflege und der Verwaltung des Friedhofes in Lelm einschließlich der Friedhofskapelle werden nachstehende Gebühren erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen die in dem Gebührentarif nicht vorhanden sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Betreibung unterliegen.

§ 2

Gebührensätze

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

A) Grabstellengebühren:

1. Reihengräber 30 Jahre Ruhefrist, keine Verlängerung	160, - €
2. Wahlgräber Einzel- und Doppelgräber oder mehr Wahlgrabstelle 30 Jahre Ruhefrist, Urnenbeisetzung gestattet, je Grabstelle	500, - €
3. Urnenwahlgrabstelle Je Urnenstelle 30 Jahre Ruhefrist	400, - €
4. Urnenhein	280, - €
5. Kindergrabstelle Bis zu 5 Jahren 20 Jahre Ruhefrist	120, - €
6. Nummernstein	5, - €
7. Verlängerung der Nutzungsrechte:	
a) Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle	20, - €
b) Urnengrabstelle je Jahr und Grabstelle	20, - €
c) Kindergrabstelle je Jahr und Grabstelle	5, - €

Bis zur Höhe der Grabstellengebühren nach Ziffer 2, 3 und 4. Die Gebühr für die Ziffer 2 und 3 ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Belegungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beigesetzten gebührenpflichtig verlängert werden.

B) Begräbnisgebühren:

Die Gebühren betragen für:

1. Ausheben, Zuwerfen und gestalten des Grabes, sowie Auflage der Kränze und die Reinigung der Friedhofskapelle.	400,- €
2. Urnenbeisetzung	160,- €
3. Kinder bis zu 5 Jahren	150,- €
4. Ohne Benutzung der Friedhofskapelle vermindert sich der Betrag um	50,- €
5. Benutzung der Friedhofskapelle nur für eine Trauerfeier	50,- €
6. Urnenbestattung in Urnenhain	160,- €

C) Sonstige Gebühren

1. Gestattung zur Errichtung eines Denkmals auf Einzelgrab, Urnengrab	75,- €
2. Gestattung zur Errichtung eines Denkmals Doppelgrabstelle und mehrstellige Grabstellen.	125,- €
3. Einebnen einer Grabstelle	
- Einzellgrab	75,- €
- Doppelgrab	125,- €
- Jede weitere Stelle	35,- €
- Kinder und Urnengrabstellen	75,- €
4. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen sowie noch zu belegenden Erdwahlgrabstätten	75,- €
5. Pflegegebühr für das vorzeitige einebnen einer Grabstelle je Jahr und Stelle	20,- €
6. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung je Stelle und Jahr	4,- €
7. Genehmigung von Umbettungen	50,- €
8. Einstellen von Leichen vor der Überführung nach außerhalb je Tag	15,- €

§ 3

Veranlagung

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Verband tätig wird.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Friedhofszweckverband zu entrichten.
3. Zur Zahlung der nach dieser Friedhofsgebührensatzung zu erheben-
nen Gebühren wird der Gebührenpflichtige durch einen Gebührenbe-
scheid des Friedhofszweckverbandes veranlagt.
4. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig, durch den je-
doch die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Gebühren in der
vorgegebenen Zeit nicht entfällt.
5. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte darf die Summe bei Neukauf
nicht überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt
am 2002-05-02 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 19.März 1994
Außer Kraft.

Lelm 2002-05-02

Der/die Vorsitzende

gez. Meier

(L.S.)

Der/die Geschäftsführer/in

gez. Tost

20-

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	12.019.700,00 €	
in der Ausgabe auf	26.018.700,00 €	<u>Fehlbedarf: 13.999.000,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.624.200,00 €
in der Ausgabe auf	6.624.200,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2004 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.595.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	3.493.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.839.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	3.839.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.171.200,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird auf 2.965.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 712.400,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Wirtschaftsjahr 2004 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 320 v. H.
- b) für Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 3 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2004 sind das 360.600,00 €.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- b) im Verwaltungshaushalt,
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.

Königslutter am Elm, 25. Nov. 03

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 12.02.2004, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom 26.02.2004 bis 27.02.2004
vom 01.03.2004 bis 05.03.2004

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 16.02.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Borchers (L.S.)

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 6 vom 20.02.2004

21.

Bekanntmachung

**zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Rückwinkel und Rückanger“, mit örtlicher Bauvorschrift,
zugl. 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Nord“
in der Ortschaft Flechtorf**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2004 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Flechtorf sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, ~~den~~ 16.02.2004

gez. Werner Denneberg

Bürgermeister

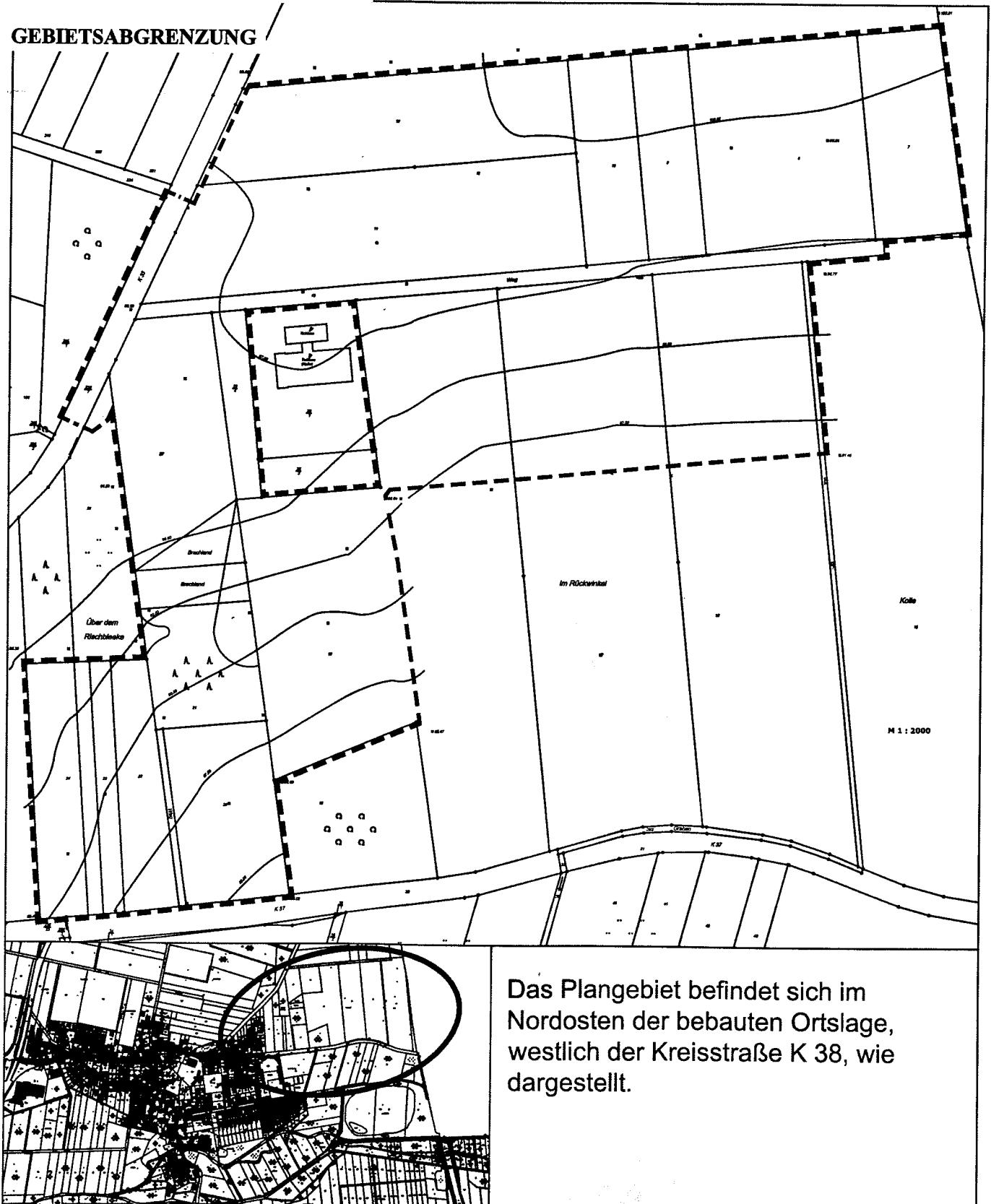
**GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT FLECHTORF
LANDKREIS HELMSTEDT**

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET RÜCKWINKEL & RÜCKANGER

**MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT,
ZUGL. 1. ÄNDERUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
ENTWICKLUNGSZENTRUM NORD**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage, westlich der Kreisstraße K 38, wie dargestellt.

22.

B e k a n n t m a c h u n g
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Helmstedt den 12. Februar 2004

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

**23. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am Donnerstag, dem 26.02.2004, findet um 14.30 Uhr im großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 9. Öffentlichen Sitzung am 27.11.2003
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Einrichtung eines Pro-Aktiv-Centers (PACE) im Kreissozialamt
7. Einrichtung einer „Praxisklasse mit besonderer Betreuung“ für Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten;
hier: Befristete Fortsetzung des bisherigen Modellversuchs;
Bereitstellung von Haushaltsmitteln
8. Jugendhilfeplanung
- Sachstandsbericht -
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 06.02.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 6 vom 20.02.2004

**24. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen**

Am Donnerstag, dem 26.02.2004, findet um 08.30 Uhr im großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 05.12.2003
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004
7. Jahresabschluß 2003
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.02.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 6 vom 20.02.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian